|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0474 |
| Titel | Baudirektion. Zivilflugplatz (Personal). |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 201–202 |

[*p. 201*] Tanker Denzler des Zivilflugplatzes Dübendorf hat schon seit dem Jahre 1933 jeweilen mit Zustimmung des Baudirektors die Vertretung des von der Flugplatzgenossenschaft Zürich besoldeten Hauswartes Rüegg des Stationsgebäudes auf dem Zivilflugplatz besorgt. Die Dauer dieser Stellvertretungen betrug bis anhin nicht mehr als 26 Tage pro Jahr (14 Tage Ferien und 12 Tage Militärdienst). Wegen außergewöhnlich starker und nicht voraussehbarer militärischer Inanspruchnahme des Hauswartes Rüegg erfuhr die Dauer der letztjährigen Stellvertretung eine Ausdehnung auf 118 Tage und beanspruchte insgesamt 647 Arbeitsstunden. Die Flugplatzgenossenschaft Zürich vergütete dem Kanton hiefür den vereinbarten Stundenlohn von Fr. 1.80, total also Fr. 1164.60.

Von den erwähnten 647 Arbeitsstunden entfallen 110 auf die normale Arbeitszeit; Denzler steht somit für diese Zeit keine besondere Vergütung zu. Dagegen hat er für die restlichen 537 Stunden Anspruch auf Entschädigung. Im Einverständnis mit der Direktion des Zivilflugplatzes hat er für 100 1/2 Arbeitsstunden bereits Freizeit bezogen; für 436 1/2 Stunden zu Fr. 1.80 sind ihm noch Fr. 785.70 auszuzahlen.

Die von Tankwart Denzler im Einverständnis mit der Baudirektion ausgeübte bezahlte Nebenbeschäftigung berührte teilweise das normale Arbeitsverhältnis. Da es sich nur um eine einmalige derart ausgedehnte Beanspruchung handelt, kann unter den vorliegenden Umständen der getroffenen Regelung zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es wird davon Vormerk genommen, a) daß Tanker Denzler, Zivilflugplatz Dübendorf, im Jahre 1943 während 647 Arbeitsstunden im Einverständnis mit dem Baudirektor als bezahlte Nebenbeschäftigung die Stellvertretung des Hauswartes Rüegg im Stationsgebäude der Flugplatzgenossenschaft Zürich zu einem Stundenlohn von Fr. 1.80 übernommen hat; // [*p. 202*]

b) daß die Flugplatzgenossenschaft Zürich dem Kanton die vereinbarte Entschädigung von Fr. 1164.60 bezahlte;

c) daß 110 der geleisteten 647 Arbeitsstunden auf die normale Arbeitszeit entfallen, wofür Tanker Denzler keinen Anspruch auf besondere Entschädigung besitzt;

d) daß Denzler von den restlichen 537 Arbeitsstunden bereits 100% Stunden durch Einräumung von Freizeit vergütet erhielt, und

e) daß ihm für 436 1/2 Arbeitsstunden zu Fr. 1.80 noch Fr. 785.70 in bar auszuzahlen sind.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]